



## Zahnärztebrief 01/15

[www.vpmed.de](http://www.vpmed.de)

### „Was wäre, wenn...“ – Fragen, die nachdenklich machen (sollten)

Sowohl angestellte Zahnärzte als auch selbständige Zahnärzte sollten sich regelmäßig Gedanken machen, ob ihre existenzbedrohenden Risiken sinnvoll abgesichert sind. Leider wird dies im Praxisalltag häufig übersehen und führt dann im Fall des Eintritts des Risikos dazu, dass erhebliche Probleme auftreten, die vielleicht bei konsequenter Beschäftigung mit diesen Themen so nicht eingetreten wären. Wir nehmen dies daher zum Anlass, die aus unserer Sicht wichtigsten Fragen aufzuzeigen, die man sich regelmäßig stellen sollte, damit im Fall der Fälle keine unerwarteten Probleme für Sie oder Ihre Angehörigen auftreten.

Als existenzielle Fragen sollte man in der Lage sein, die folgenden Fragen für sich zu beantworten:

- Was wäre, wenn...**
- ich krank werde?**
- ich berufsunfähig werde?**
- ich sterbe?**

Antworten auf diese Fragen kann sich jeder Zahnarzt nur selber beantworten. Damit man jedoch in der Lage ist, diese Antworten zu finden, geben wir im weiteren Teil dieses Briefes einige Anregungen, die nachdenklich machen sollten.

#### Was wäre, wenn ich krank werde?

Im Fall der (schweren) Krankheit können Zahnärzte im Regelfall nicht mehr oder nicht mehr so umfangreich praktizieren, wie sie es gewohnt sind. Dies führt im Regelfall dazu, dass Einnahmen ausbleiben.

**Angestellte Zahnärzte** profitieren hier grundsätzlich von einer gesetzlichen Lohnfortzahlung. Diese greift aber nur dann, wenn die Zahnärzte gesetzlich krankenversichert sind. Sind angestellte Zahnärzte privat krankenversichert, sollten sie zusätzlich eine Krankentagegeldversicherung abschließen. Diese Krankentagegeldversicherung sichert im Verdienstausschlag die entgehenden Einnahmen. Denn im Krankheitsfall übernimmt der Arbeitgeber im Regelfall bei angestellten Zahnärzten eine Lohnfortzahlung nur bis zu sechs Krankheitswochen. Gesetzlich Krankenversicherte erhalten im Anschluss hieran noch 70 Prozent ihres letzten Bruttogehalts als Lohnfortzahlung. Privat kranken-



versicherte erhalten jedoch nach dem 42. Krankheitstag keine Lohnfortzahlung von der gesetzlichen Krankenversicherung, sondern müssen dieses Risiko selber über eine Krankentagegeldversicherung absichern. Hierbei sollten sie beachten, dass das Krankentagegeld steuerfrei gezahlt wird – es muss also nicht der „Bruttoarbeitslohn“ je Arbeitstag abgesichert werden, sondern es genügt der Nettoarbeitslohn, der jedoch um die Beiträge zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung (berechnet auf einen Arbeitstag) erhöht werden sollte.

**Selbständige Zahnärzte** müssen grundsätzlich für ihren Verdienstausschlag immer eine Krankentagegeldversicherung abschließen. Aber Achtung: mit dieser Versicherung kann nur das Nettoeinkommen (also der „Nettogewinn“) abgesichert werden. Sie haben aber zusätzlich das Problem, dass alle Fixkosten (Miete, Lohn etc.) weiter gezahlt werden müssen, und grundsätzlich keine Einnahmen fließen. Insbesondere bei einer Einzelpraxis kann es sich daher zusätzlich empfehlen, eine Praxisausfallversicherung abzuschließen. Während die Krankentagegeldversicherung dann das Nettoeinkommen des Zahnarztes absichert, deckt die Praxisausfallversicherung die laufenden Kosten der Praxis ab (z.B. Miete, Lohnkosten, Leasingraten, etc.). So können die Praxiskosten weiter bedient werden und der Zahnarzt erhält weiterhin sein Nettoeinkommen, mit dem er seine privaten Kosten bedienen kann.

Bei Selbständigen sollte das Krankentagegeld bereits bei einer kürzeren Dauer als ab dem 42. Tag beginnen. Dies sollte je nach persönlicher Lage geprüft werden.

Bei **Gesellschaftsverträgen** sollte immer der Gemeinschaftspraxisvertrag geprüft werden. Häufig ist hier bereits niedergelegt, in welcher Höhe alle Gesellschafter verpflichtet sind, eine Krankentagegeldversicherung abzuschließen. Natürlich kann jeder Gesellschafter im Einzelfall eine höhere Absicherung abschließen, aber zumindest die Mindestabsicherung lt. Gesellschaftsvertrag sollte beachtet werden. In Gesellschaftsverträgen sollte auch detailliert geregelt sein, bis zu welchem Krankheitstag sich die Gesellschafter kollegial vertreten und was die Folgen im Fal-

le einer längeren Krankheit sind. Häufig wird hier zum Beispiel geregelt, dass der Gewinnanteil des erkrankten Gesellschafters um einen bestimmten Betrag je Krankheitstag gemindert wird oder die Vertreterkosten zu Lasten des erkrankten Gesellschafters gehen. Im Interesse aller Gesellschafter sollten hier jedenfalls eindeutige Regelungen getroffen sein, damit im Fall der Krankheit keine Streitigkeiten um die Höhe der Minderungen eintreten.

**Tipp:** Auch bei Gesellschaftsverträgen sollte beachtet werden, dass das Krankentagegeld eine steuerfreie Einnahme ist. Wird also beispielsweise der Gewinnanteil des Gesellschafters je Krankheitstag um 400 Euro gemindert, würde eine Absicherung über das Krankentagegeld in Höhe von 200 Euro ausreichen.

### Was wäre, wenn ich berufsunfähig werde?

Die Berufsunfähigkeit stellt eine der existenzbedrohendsten Risiken dar. Denn im Fall der Berufsunfähigkeit wird der Zahnarzt in seinem restlichen Berufsleben keine Einkünfte mehr erzielen können, möchte oder muss aber dennoch seine bisherigen Lebenshaltungskosten bedienen. Denn während eine Praxis oder ein Praxisanteil im Fall der Berufsunfähigkeit noch veräußert werden kann, laufen die privaten Verbindlichkeiten (z.B. das Darlehen des Privathauses) und natürlich die privaten Lebenshaltungskosten weiter. Die Berufsunfähigkeitsversicherung sollte daher mindestens für den Unterhalt der privaten Immobilien und den Unterhalt der Familie des Zahnarztes ausreichen.

Häufig wurden Berufsunfähigkeitsversicherungen beim Einstieg in das Berufsleben abgeschlossen und die nächsten zehn bis zwanzig Jahre nicht mehr überprüft. In diesen Fällen kommt es häufig dazu, dass im Fall der Berufsunfähigkeit eine erhebliche Unterdeckung besteht, da sich zum Beispiel die monatlichen Kosten durch Darlehensaufnahmen und Erweiterung der Familie erheblich verändert haben. Diese Verträge sollten daher in regelmäßigen Abständen überprüft werden, ob sie auch weiterhin dem Bedarf entsprechen. Bei der Frage nach der Art der Berufsunfähigkeitsversicherung gibt es sehr unterschiedliche Modelle und Versicherungsverträge, die sich sowohl



im Leistungsfall als auch in der Beitragsphase stark unterscheiden. Hier sollte eine professionelle Hilfe in Anspruch genommen werden, um den persönlich passenden Vertrag zu ermitteln.

**Tipp:** Berufsunfähigkeitsversicherungen können auch mit einem Steuervorteil abgeschlossen werden. Es werden Berufsunfähigkeitsversicherungen in Kombination mit einer Rürup-Versicherung angeboten. Durch diese Kombination sind die Aufwendungen für diese Versicherung steuerlich deutlich besser absetzbar als eine reine Berufsunfähigkeitsversicherung, deren Beiträge im Regelfall steuerlich nicht mehr abzugsfähig sind. Je nach Einzelfall kann es sich daher lohnen eine Kombination mit einer Rürup-Versicherung abzuschließen, um durch den Steuervorteil parallel zu der Risikoabsicherung der Berufsunfähigkeit auch eine Altersvorsorge durch einen Sparanteil zu bilden. Ob in einem konkreten Fall der Abschluss steuerlich sinnvoll ist, prüfen wir gerne für Sie – sprechen Sie uns an!

### Besonderheit Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung

Im Fall des Eintritts einer Pflegebedürftigkeit sollten außerdem für eine sinnvolle Absicherung eine so genannte **Vorsorgevollmacht** und eine Patientenverfügung erstellt werden. Denn nur so können Sie sicherstellen, dass Sie für den Fall, dass Sie selber nicht mehr geschäftsfähig sind, Entscheidungen in Ihrem Sinne von den Personen getroffen werden, die Sie bestimmt haben. Mit einer Vorsorgevollmacht können gesunde Personen verfügen, wer in dem Fall, dass sie geistig oder körperlich hierzu nicht mehr in der Lage sind, in ihrem Namen handeln soll. Diese Personen werden also letztlich die Vertreter der Person.

Wenn eine solche Vollmacht nicht erteilt wird, wird bei allen volljährigen Personen ein rechtlicher Betreuer gerichtlich bestimmt. Die erkrankte Person kann in diesem Fall den Betreuer aber nicht mehr aussuchen. Daher sollten Sie in gesunden Tagen mit einer möglichst notariell begleiteten Vorsorgevollmacht bestimmen, wer bei einer Erkrankung berechtigt ist, für Sie Entscheidungen zu treffen (häufig bestimmten

sich hier Ehegatten gegenseitig zu Betreuern und im Falle ihrer gemeinsamen Erkrankung ihre Kinder oder eines ihrer Kinder).

Eine **Patientenverfügung** darf nicht mit einer Vorsorgevollmacht verwechselt werden. Dennoch ist sie mindestens ebenso sinnvoll und wichtig. In einer Patientenverfügung verfügen Sie, welche ärztlichen Maßnahmen im Falle Ihrer Erkrankung getroffen, oder auch nicht mehr getroffen werden sollen - im Regelfall geht es hier um lebensverlängernde Maßnahmen. So haben gesunde Personen die Möglichkeit, die Entscheidungslast von ihren Angehörigen zu nehmen, ob und in welchem Umfang lebensverlängernde Maßnahmen (zum Beispiel künstliche Ernährung im Falle eines Hirntodes) durchgeführt werden sollen. Wurde eine solche Patientenverfügung nicht geschlossen, dürfen die Angehörigen hierüber nicht entscheiden und es kommt womöglich zu Ergebnissen, die die erkrankte Person eigentlich gar nicht wollte.

Diese Patientenverfügung kann mit kostenlos zur Verfügung gestellten Vordrucken erstellt werden und entweder privat aufbewahrt oder notariell hinterlegt werden.

**Tipp:** Nur bei einer notariellen Hinterlegung ist sichergestellt, dass die Verfügung auf jeden Fall von allen Krankenhäusern beachtet wird.

### Was wäre, wenn ich sterbe?

Im Fall des Todes ist wichtig, dass die Familie so abgesichert ist, dass sie das derzeitige Vermögen fortführen kann und durch den Tod zumindest keine größere finanzielle Lücke entsteht.

Hierzu gehört aber auch, dass ein Testament vorhanden ist. Denn ohne Testament greift die gesetzliche Erbfolge – diese Erbfolge ist aber häufig nicht gewünscht.

**Beispiel:** Ein verheirateter Zahnarzt hat zwei Kinder und hat keinen Ehevertrag abgeschlossen. Er lebt daher in der so genannten Zugewinnngemeinschaft. Im Fall seines Todes würde nun seine Ehefrau  $\frac{1}{2}$  des

Vermögens erben und seine Kinder jeweils  $\frac{1}{4}$ . Falls die Kinder noch minderjährig sind, würde das Vormundschaftsgericht die Rechte der Kinder überwachen. Gehört in diesem Fall beispielsweise zum Nachlass eine Immobilie, könnte diese nur verkauft werden, wenn das Vormundschaftsgericht der beiden Kinder ebenfalls dem Verkauf zustimmt. Alle Verfügungen über das Vermögen müssten mit dem Vormundschaftsgericht abgestimmt werden. Rein praktisch ist die Überlebende Ehefrau damit in ihren Entscheidungen erheblich eingeschränkt. Dies ist sicher nicht das, was der Zahnarzt wollte. Es sollte daher unbedingt auch dann ein Testament abgeschlossen werden, wenn der Zahnarzt selber der Ansicht ist, dieses sei nicht notwendig, weil nicht viel Vermögen bestehe. Häufig ist es gerade bei minderjährigen Kindern sinnvoll den überlebenden Ehepartner als Alleinerben einzusetzen und die Kinder erst danach erben (so genanntes „Berliner Testament“).

**Tipp:** Das Berliner Testament kann viele rechtliche und erbschaftsteuerliche Nachteile haben. Dennoch kann es gerade bei minderjährigen Kindern dazu kommen, dass fast keine sinnvolle Alternative besteht. Gerade im Hinblick auf Probleme im Fall der Wiederheirat des überlebenden Ehegatten oder der Geltendmachung der Pflichtteile durch Kinder sollte ein Berliner Testament unbedingt durch einen Rechtsanwalt oder Notar begleitet werden. Da erbschaftsteuerliche Freibeträge hierbei eventuell nicht optimal ausgenutzt werden, sollte außerdem bei der Planung ein Steuerberater einbezogen werden. Sprechen Sie hierzu gerne unser Fachteam für die erbschaftsteuerliche Beratung an!

Außerdem sollte für den Todesfall mit den Erben möglichst vorab einmal besprochen werden, wo beispielsweise Bankunterlagen aufbewahrt werden und wie das Vermögen verteilt wurde. Viele Informationen können in einer so genannten „**Notfallmappe**“ hinterlegt werden, die im Todesfall die Angehörigen zumindest von den organisatorischen Dingen stark entlasten kann. Hier können zum Beispiel Passwörter, Kontoverbindungen, Ansprechpartner etc. so hinterlegt werden, dass sie schnell gefunden werden können. Wenn Sie Interesse an dieser Notfallmappe haben, sprechen Sie uns an! Wir unterstützen Sie hierbei gerne.

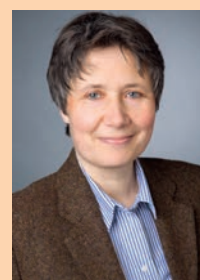
**Fazit:** Die Beschäftigung mit existenzbedrohenden Risiken ist ein Thema, das häufig im Alltag vergessen wird. Dennoch sollten die Themen angegangen und regelmäßig überprüft werden, da sie sonst wirklich „existenzbedrohend“ sein können. Nur eine regelmäßige Beschäftigung und Überprüfung der bestehenden Maßnahmen hilft in diesem Fall, ein „gutes Gefühl“ für sich und seine Angehörigen zu haben, dass auch im Fall des Eintretens der Risiken alles sinnvoll abgesichert ist.

## Neues aus unserer Kanzlei

### Top Steuerberater



Wir freuen uns, auch in diesem Jahr wieder unter den TOP-Steuerkanzleien für Leistungen in der Branche Gesundheit und Pharmazie in der Focus Spezialausgabe 2015 ausgezeichnet worden zu sein. Dies zählt für uns umso mehr, da die Aufnahme in die Liste auf Empfehlungen unserer Steuerberaterkolleginnen und -kollegen erfolgt ist und wir dies als große Wertschätzung unserer Arbeit empfinden.



### Verstärkung bei VPmed

Seit dem 01.01.2015 haben wir unser Team verstärkt und Frau Annette Rietbrock-Höh als neue Mitarbeiterin gewinnen können. Frau Rietbrock-Höh ist eine erfahrene Steuerberaterin, die nach einer kindererziehungsbedingten Auszeit Ihre Tätigkeit nun bei uns wieder aufgenommen hat. Wir heißen Sie herzlich willkommen und freuen uns auf die Zusammenarbeit.

### Abgeschlossene Ausbildung

Wir gratulieren Herrn Fabian Schaub zu seiner sehr erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung zum Steuerfachangestellten. Herr Schaub studiert an der FOM Düsseldorf und wird nächstes Jahr seine Bachelor-Prüfung ablegen. Wir wünschen Ihm hierbei viel Erfolg!

## Impressum

### Herausgeber

VPmed Karch & Kuhnert Partnerschaft mbB  
Steuerberatungsgesellschaft  
Uerdinger Straße 202, 47799 Krefeld  
Telefon: 021 51 / 85390 • Telefax: 021 51 / 8539430  
Internet: [www.vpmed.de](http://www.vpmed.de) • E-Mail: [info@vpmed.de](mailto:info@vpmed.de)  
Partnerschaftsregister Frankfurt am Main PR 2047  
USt-Id Nr.: DE286771785

### Redaktion

Thomas Karch, Wirtschaftsprüfer / Steuerberater

### Layout

DIE FISCHER Werbeagentur • [www.die-fischer.net](http://www.die-fischer.net)

### Druck, Auflage, Stand

Berk Druck, 100 Stück, Mai 2015

Wir freuen uns über Ihre Anregungen zum Zahnärztebrief. Wenn Sie den Zahnärztebrief nicht mehr beziehen möchten, senden Sie bitte eine E-Mail an [info@vpmed.de](mailto:info@vpmed.de).